

20. Leipziger Insolvenzrechtstag

Workshop I:
Neue Entwicklungen in der Verwalterhaftung
04.03.2019



Rechtsanwalt Stephan Ries
CURATOR AG Insolvenzverwaltungen
Friedrichstr. 51, 42105 Wuppertal
SRies@curator.ag

Themenüberblick

- | | |
|--|----|
| (1) Einige allgemeine Gedanken und Hinweise vorab | 3 |
| (2) Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO | 7 |
| (3) Fast keine Rechtspr. des BFH zu §§ 60, 61 InsO | 22 |
| (4) Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr. | 24 |

Teil 1: Einige allgemeine Gedanken und Hinweise

vorweg

- Die Haftung gem. §§ 60, 61 InsO dient den Gläubigern insbes. dann zur Kompensation, wenn der Verwalter ...
 - gegen seine *insolvenzspezifische* Pflicht zur Masseoptimierung verstoßenoder/und
 - bei einzelnen Gläubigern zusätzlich neue (zusätzliche) Individualschäden hervorgerufenund/oder
 - durch anderweitiges Fehlverhalten die Quotenaussicht vermindert /Gesamtschäden hervorgerufen hat.

Einige allgemeine Gedanken und Hinweise vorweg

- d.h. über die Haftung werden die Gläubiger niemals besser gestellt, als sie günstigenfalls bei richtiger Verfahrensabwicklung (also bei rechtmäßigem Alternativverhalten und richtiger Masseverteilung) gestanden hätten.
- Der Insolvenzverwalter ist also *kein* unbeschränkt – sozusagen „on top“ – haftender Zusatzschuldner (vgl. aus jüngerer Zeit etwa den „Rindertransportfall“ von BGH, Urt. 11.01.2018 - IX ZR 37/17, Rn. 10 aE).

Einige allgemeine Gedanken und Hinweise vorweg

- Soweit sich die Ansprüche - *von außen* - gegen den Verwalter und die Masse überschneiden (bei MUZ also bezogen auf den Ausfallbetrag), besteht eine **Gesamtschuldnerschaft**. Eine *Primärhaftung der Insolvenzmasse*, wie sie teilweise vertreten wird und *für die ich ebenfalls plädiere*, gibt es nach h.A. leider nicht.

(Siehe dazu einerseits MüKo/InsO/Brandes/Schoppmeyer, 3.A. 2013, §§ 60, 61 Rz. 112 und BGH, Urt. 01.12.2005 – IX ZR 115/01; BGH, Beschl. 16.11.2006 - IX ZB 57/06 sowie BAG, Urt. 25.01.2007 – 6 AZR 559/06: Es bestehe i.a.R. ein Gleichrang. Differenzierend und in Teilen a.A. Hamb.-Komm./Weitzmann, 6.A. 2017, § 60 Rz. 3: Primärhaftung der Masse; „Schuld“ stehe vorrangig vor „Haftung“.

- Stets ist aber zu beachten, dass Erfüllungsansprüche auf das *positive*, Ansprüche aus §§ 60, 61 InsO dagegen allein auf das *negative* Interesse gehen)

Einige allgemeine Gedanken und Hinweise vorweg

- Wenn es vor allem so sehr um *insolvenzspezifische* Pflichten und die Masseabwicklung im Verfahren *insgesamt* geht, sind m.E. **Rechtswegentscheidungen**, die stattdessen auf das vertragliche Grundverhältnis abstellen, nicht überzeugend (so allerdings zu § 61 InsO: BGH, Beschl. 16.11.2006 - IX ZB 57/06 u. BAG, Beschl. 09.07.2003 - 5 AZB 34/03 [hier wird der InsVerw jeweils als „Rechtsnachfolger“ des Schuldners iSv. § 3 ArbGG bezeichnet])

Zur kombinierten Anspruchsverfolgung ⇒ § 17 Abs. 2 GVG.

Rechtsweg für isoliert nur aus § 60 InsO hergeleitete Ansprüche ? (von BGH, Beschl. 16.11.2006 - IX ZB 57/06 damals offen gelassen)

Teil 2: Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- BAG, Urt. 13.03.2014 - 6 AZR 758/14 Rn. 15: Erhebt der InsVerw eine Anfechtungsklage gg. einen Arbeitnehmer, obwohl selbst im Erfolgsfall normalerweise nicht mit einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung zu rechnen ist, kann dies - weil ggf. wirtschaftlich nicht sinnvoll - den InsVerw zwar ggüb. den Gläubigern nach § 60 InsO haftbar machen; für die Frage des „Rechtsschutzbedürfnisses“ im Anfechtungsprozess ist dieser Gesichtspunkt aber bedeutungslos.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- BAG, Urt. 15.11.2012 - 6 AZR 312/11:
 - Sachverhalt: Der InsVerw führt den Betrieb (Produktion von CD's und DVD's) über die Eröffnung hinaus fort, obwohl beträchtliche Lizenzstreitigkeiten und gerichtliche Untersagungsverfügungen bestehen. Außergerichtliche Einigungsbemühungen mit den Lizenzgebern und Kaufverhandlungen mit Unternehmenserwerbern scheitern; erwartete größere Aufträge und ausreichend eingehende Debitoren bleiben aus; es findet aber *Wertschöpfung* in kleinem Rahmen statt. Arbeitnehmer bleiben *für bereits geleistete Arbeit* im ersten Monat seit der Eröffnung unbezahlt. Erst zum Monatsende zeigt der InsVerw MUZ an.
 - Entscheidungsgründe:
 - Pflichtverletzung vor Anzeige der MUZ ist *Individualschaden* (also kein Gesamtschaden iSv. § 92 S. 1 InsO).

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- § 61 InsO ist lt. BAG in seinem Teilbereich der (verschärften) Verwalterhaftung vorrangig zu prüfen.
- § 61 InsO greift hier jedoch nicht ein:
Der Arbeitsvertrag hat zuvor schon bestanden.
Im ersten Monat nach der Eröffnung war auch der Zeitraum erstmöglicher Kündigung (vgl. hierzu § 209 Abs. 2 Nr. 2 InsO; ferner BGH, Urt. 09.02.2012 - IX ZR 75/11 Rn. 33 f) noch nicht abgelaufen.
Es handelt sich deshalb um eine „aufoktroyierte“, *nicht* aber um eine vom InsVerw, neu „begründete“ Verbindlichkeit.

Auch die unterbliebene „Freistellung“ von weiterer Arbeitsleistung ändert daran nichts.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- § 60 InsO greift ebenfalls nicht ein:
Es besteht keine *insolvenzspezifische* Pflicht zur unwiderruflichen „Freistellung“ und Ermöglichung von Arbeitslosengeldbezug (§ 157 Abs. 3 SGB III).
Etwaige Ansprüche aus § 2 Abs. 2 S. 1 SGB III oder § 629 BGB sind allgemeiner sozial- bzw. arbeitsrechtlicher Natur, aber nicht insolvenzspezifisch.

Die Masse wird durch die unterbliebene Freistellung auch nicht anderweitig verkürzt bzw. geschädigt; denn bis zum Erreichen des erstmöglichen Kündigungstermins ist ohnehin Arbeitsvergütung zu leisten.

Der InsVerw habe außerdem zuvor einen gewissen „*Beurteilungsspielraum*“; dieser sei vorliegend - angesichts weiterer, hier nicht sämtlich geschilderter Sonderumstände des Falles - jedenfalls nicht überschritten worden.

–

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

Im Übrigen gäben §§ 157, 158 InsO weitere Fingerzeige (möglichst keine sofortige „Betriebseinstellung“ ohne Gläubigerbeteiligung).

Verschuldensmaßstab des 60 Abs. 1 S. 2 InsO (Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften InsVerw) ist angelehnt an § 347 Abs. 1 HGB (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns), § 93 Abs. 1 S. 1 AktG u. § 34 Abs. 1 S. 1 GenG (Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters) sowie § 43 Abs. 1 GmbHG (Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes).

Die Rahmenbedingungen der Insolvenzabwicklung sind aber meist deutlich schwieriger und anfänglich ggf. viel weniger überschaubar als bei gesunden Unternehmen

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

Außerdem kann die Insolvenzabwicklung sehr schnellen, dynamischen und gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen unterliegen.

Deshalb ist je nach zeitlichem Fortschritt des InsVerfahrens und verfügbarem neuen Erkenntnisstand ein anderer (d.h. anfänglich eher großzügigerer) Verschuldensmaßstab anzuwenden ⇒ also im Grundsatz *abschnittweise Betrachtung*.

Zeitpunkt der MUZ-Anzeige: keine insolvenzspezifische Individualpflicht ggüb. einzelnen InsGläubigern, ihnen den Rangvorrang des § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Neumasseverbindlichkeit) zu verschaffen. Im Übrigen hat der InsVerw hinsichtlich des Anzeigezeitpunktes einen weiten Handlungsspielraum.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

Vermögensschaden: nur Ersatz des negativen Interesses.

Vorliegend *kein* wirtschaftlich messbarer Schaden, weil

- der Kläger den vollen Bezugszeitraum von Arbeitslosengeld (hier: 330 Tage) ausschöpfen konnte; dieser Bezugszeitraum habe zwar verspätet eingesetzt und erst mit der ab dem zweiten Monat erfolgten unwiderruflichen „Freistellung“ begonnen, sich dafür aber entsprechend einen Monat weiter nach hinten verschoben

und

- [so meine conclusio aus dem BAG-Urt.] das Erbringen der Arbeitsleistung als solcher belastet den Arbeitnehmer jedenfalls nicht „*vermögensmäßig*“ (\Rightarrow § 60 InsO ist *kein Bereicherungsanspruch*; somit kommt es auf etwaige Vorteile der Masse nicht an).

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- Keine persönliche Garantiehaftung / keine Haftung wg. Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens: Soweit der Beklagte schon vor der Eröffnung als vorläufig schwacher InsVerw (§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO) der Belegschaft mitgeteilt hatte, man habe zunächst einmal knapp genügend Aufträge, um nach Ablauf des InsGeldzeitraumes auch im ersten Monat nach der Eröffnung kostendeckend weiterarbeiten und dazu alle Gehälter zahlen zu können, stellte er lediglich fachlich (als Amtsträger) seine Prognose vor, gab dazu aber keine persönliche Haftungsgarantieerklärung ab.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- BAG, Urt. 06.10.2011 - 6 AZR 172/10 (das war noch derselbe Fall wie zum Rechtsweg BGH IX ZB 57/06 [s.o. Folie 6]):
 - Sachverhalt: Der InsVerw vergleicht sich im Kündigungsrechtsstreit mit dem Arbeitnehmer auf beiderseitigen Widerruf zur Zahlung einer „Abfindung“. Dabei verweist der InsVerw zuvor ausdrücklich darauf, der Fortbestand des Geschäftsbetriebes hänge von dem Gelingen eines share- bzw. asset-deals ab. Nur dann könnten auch ohne Weiteres Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer gezahlt werden. Spätere Vollstreckungsbestrebungen des Arbeitnehmers ggüb. der InsMasse bleiben hinsichtlich der Abfindung erfolglos. Nun sagt der Arbeitnehmer, er hätte den Vergleich nicht abgeschlossen, wäre ihm bewusst gewesen, dass die Abfindungszahlung tatsächlich noch unsicher ist. Dann hätte - so meint er - seine Kündigungsschutzklage Erfolg gehabt und er hätte weiterhin Ansprüche auf Lohnzahlung besessen, die er nun einklagt.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- Entscheidungsgründe:

- § 61 InsO greift nicht ein:

Der InsVerw hat die maßgeblichen Tatsachen und *Risiken* in ausreichender Weise benannt; deshalb hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung nicht fest *vertrauen* dürfen und letztlich eigenverantwortlich seine Entscheidung getroffen (Stichwort: bewusstes Handeln auf eigenes Risiko).

Zumal hatte - auch für ihn - eine weiträumige Widerrufsfrist bestanden, der er ungenutzt verstreichen ließ. Dann hatte er die Fäden mit in der Hand - der InsVerw muss nicht seinerseits widerrufen, sondern auf entsprechende Nachfragen (die hier unterblieben waren) nur wahrheitsgemäß antworten.

Vorliegend hatte der Kläger zu den Erfolgsaussichten im Kündigungsschutzprozess zu wenig vorgetragen.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

Als Schaden ersatzfähig ist nur das „negative Interesse“. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 InsO könnte der Arbeitnehmer hier nur verlangen, so gestellt zu werden, wie er gestanden hätte, wenn der InsVerw das Arbeitsverhältnis rechtzeitig und ordnungsgemäß gekündigt und den Kündigungsschutzprozess mit ausreichender Sorgfalt geführt hätte (entspricht wohl dem Gedanken rechtmäßigen Alternativverhaltens).

- § 60 InsO greift ebenfalls nicht ein:
Die Darlegungs- und Beweislast für eine nachteilige „Masseverkürzung“ und etwaige Verteilungs- bzw. Rangfolgefehler iSd. § 209 Abs. 1 InsO liegt beim Kläger. Dazu ist von ihm ggf. auch Einsicht in InsGerichtsakten und sonstige verfügbare Unterlagen zu nehmen.
Hier wurde jedenfalls nichts Ausreichendes vorgetragen.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

Die MUZ-Anzeige war erst knapp 4 ½ Monate nach dem „Abfindungsvergleich“ getätigt worden. Mangels weiteren Vortrages war jedenfalls bis zur MUZ-Anzeige in der Nichterfüllung des Vergleiches keine *insolvenzspezifische* Pflichtverletzung festzustellen; bis dahin beruhte die Erfüllungspflicht allein auf allgemeinen Bestimmungen des BGB bzw. der ZPO.

Sonstige Haftung: hierfür nichts ersichtlich, da durch die Hinweise des InsVerw auf bestehende Risiken gerade keine Inanspruchnahme besonderen Vertrauens stattfand.

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- BAG, Urt. 06.09.2018 - 6 AZR 367/17:
 - Sachverhalt: Es geht um das „Schlecker-Verfahren und eine dort angeblich vom vorl. starken InsVerw (§ 21 Abs. 2 S.1 Nr. 2 Alt. 1 InsO) verhängte Urlaubssperre; der später aus § 7 Abs. 4 BUrlG entstandene „Urlaubsabgeltungsanspruch“ wurde nicht mehr befriedigt.
 - Entscheidungsgründe:
 - § 61 InsO greift nicht ein:
Der Arbeitsvertrag mit seinen daraus hervorgehenden Pflichten hat vorher schon bestanden und wurde nicht erst vom InsVerw „begründet“.
Hier geht es nur noch um Abwicklungsfragen (Bestimmung des Zeitpunktes der Urlaubsinanspruchnahme).

Aus der Rechtspr. des BAG zu §§ 60, 61 InsO

- Ansprüche aus § 60 InsO sind nach BAG vorliegend nicht erhoben worden und bilden einen anderen Streitgegenstand (?)
M.E. besitzt Frage der Urlaubsgewährung und -abgeltung jedenfalls keine *insolvenzspezifische* (Sonder)Prägung
- Keine Garantiehafung / Haftung für Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens
- Kein Verstoß gegen Unionsrecht, etwa Art. 7 RL 2003/88/EG
⇒ betrifft nicht urlaubsbezogenen Forderungsausfall wegen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers

Teil 3: Kaum Rechtspr. des BFH zu §§ 60, 61 InsO

- Möglicher Grund: Die im Steuerecht bevorzugte Anknüpfung an die dortigen Haftungsnormen der §§ 34, 35, 69 AO
 - InsVerw als Vermögensverwalter iSd. § 34 Abs. 3 AO
 - § 69 AO ⇒ Die in den §§ 34, 35 AO bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt *oder erfüllt* oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

- Meine ganz persönliche Ansicht: Die Amtsführungs- und Verantwortungsregeln der InsO (u.a. §§ 55, 209, 61, 60 InsO) sind demgegenüber - auch für die persönliche Haftung des InsVerw - verdrängende „lex specialis“-Normen.

Aus der Rechtspr. des BFH zu §§ 60, 61 InsO

- BFH, Urt. 28.11.2017 - VII R 1/16:
 - Sachverhalt: Der Kläger befand sich in einem InsVerfahren. Nach dessen Ende und mittlerweile erteilter RSB rechnet des Finanzamt gg. neue Erstattungsansprüche mit Steuerforderungen aus früheren, wg. MUZ unbezahlten Masseverbindlichkeiten auf.
 - Aus den Entscheidungsgründen (soweit hier von Interesse):
 - § 61 InsO greift nicht ein, wenn durch „Verwertungshandlungen“ des InsVerw steuerliche Masseverbindlichkeiten entstehen, die anschl. aber wg. MUZ nicht gezahlt werden (Anschluss an BGH, Beschl. 14.10.2010 – IX ZB 224/08).

Teil 4: Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

- BGH, Urt. 26.04.2018 - IX ZR 238/17: Die analoge Anwendung der §§ 60, 61 InsO auf „Geschäftsleiter“ juristischer Personen in der Eigenverwaltung ist m.E. zutreffend (vgl. auch *Ries*, FS Pannen 2017, 667 [674 f]).
- BGH, Urt. 16.03.2017 - IX ZR 253/15: Die Heranziehung der „Geschäftschancenlehre“ ist richtig.

Zur möglichen Orientierung an der mittlerweile in [§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG](#) normierten „Business-Judgement-Rule“ bei einer Betriebsfortführung des InsVerw, allerdings in modifizierte Form, siehe wesentliche Grundansätze in BAG, Urt. 15.11.2012 - 6 AZR 312/11 Rn. 60 (s.o. Folie 11) ⇒ ggf. phasenweise differenzierende, auf die jeweilige Aufgabenstellung, Erkenntnis- und Risikolage abstellende Betrachtung.

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG lautet: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Der Gesetzgeber hat nicht nur für die InsO, sondern auch für die anderen gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen von einer vergleichbaren ausdrücklichen Normierung zwar abgesehen ⇒ dennoch gilt sie aber im GesellschaftsR generell als allgem. Rechtsgrundsatz. Mit den beschriebenen Modifikationen macht sie auch für die Insolvenzverwaltung Sinn.

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

Unterstellt, man gestattet sich diesen Seitenblick auf die „Sorgfaltskonkretisierung“ des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, muss damit aber m.E. nicht zwingend zugleich eine Veränderung der Darlegungs- und Beweislast iSv. § 92 Abs. 2 S. 2 AktG verknüpft sein (insofern für mich wg. der besonderen Problem- und Risikolage bei Insolvenz gut nachvollziehbar BGH, Beschl. 15.10.2015 - IX ZR 296/14 Rn. 4 f).

[Memo: § 93 Abs. 1 S. 2 AktG neu eingefügt zum 01.11.2005, also lange nach Inkrafttreten der InsO; § 93 Abs. 2 S. 2 AktG dagegen gibt es schon seit 01.01.1966]

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

- BGH, Urt. 21.10.2010 - IX ZR 220/09: Dazu, dass keine insolvenzspezifische (Schutz)Pflicht besteht, durch frühzeitige MUZ-Anzeige die Ansprüche einzelner Gläubiger in den Rang der Neumasseschulden (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO) zu heben ⇒ ebenso BAG, Urt. 15.11.2012 - 6 AZR 312/11 Rn. 64.
- BGH, Beschl. 22.11.2018 - IX ZB 14/18: Stimme im Grundsatz dem Ansatz der Verwirkung des Vergütungsanspruches zu. Aus meiner Sicht muss aber im konkreten Verfahren ein Schaden hervorgerufen worden sein. Problematisch insbes. die Konstellation der "Doppelinsolvenz", wenn - wie im Fall Reuss (BGH, Beschl. 14.07.2016 - IX ZB 52/15) ein *Schaden im konkreten Verfahren* wohl nicht eingetreten ist. Denn dann bezahlen die persönlichen *Gläubiger des insolventen InsVerw* die Zeche und das unbeschadete Verfahren profitiert auf deren Kosten.

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

- BGH, Urt. 03.03.2016 - IX ZR 119/15: Bin nicht einverstanden mit der *persönlichen* Zurechnung jeglichen Verschuldens von über die Masse zum Forderungseinzug beauftragten Rechts-anwälten.

Die Entscheidung zieht den Radius der „Höchstpersönlichkeit“ m.E. zu weit; außerdem entspricht ihr Webfehler einer „Sphären-durchmischung“ so etwas demjenigen zur Anwendbarkeit von § 12 BORA (auch im Fall BGH, AnwZ (Brfg) 24/14 - 05.07.2015 waren es zudem Beteiligte aus einer gemeinsamen Kanzlei; demggüb. ablehnend *Ries*, EWiR 2015, 545).

Unterstellt, der InsVerw darf „als Partei kraft Amtes“ manda-tieren, bedient sich die „Masse“ (nicht der InsVerw persönlich) zum Forderungsinkasso des Anwaltes. Die auftraggebende Masse besitzt einen direkten Haftungsanspruch gg. den Anwalt

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

Auf einem ganz anderen Blatt mag stehen, dass den InsVerw ggf. ein direktes eigenes Organisations- oder Überwachungsverschulden treffen kann.

Was ist „Kernaufgabe“ ? Wirklich alles selber machen ?
(vgl. K. Schmidt/Ries, InsO, 19. A. 2016, § 56 Rn. 29 f)

Der isolierte, nicht auf Sonderkompetenzen wie etwa §§ 129 ff InsO beruhende „Forderungseinzug“ besitzt m.E. als solcher zunächst keine *insolvenzspezifische* Sonderprägung.

[internes Memo für mich: Fall der „zerstörten Bäckerei“ in Hagen]

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

- BGH, Urt. v. 11.01.2018 - IX ZR 37/17 (Haftungsausschluss bei nachträglichen Leistungsstörungen – Rindertransportfall):

Stimme voll zu. § 61 InsO erstreckt sich nicht auf Sekundäransprüche des Vertragspartners, deren Ursache nicht in der Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse, sondern in anderweitiger Leistungsstörung begründet ist (hier: infolge späterer Kündigung nach Streit über ausreichende Transportversicherung bzw. Haftungsfreistellung)

Würdigung von heute Vormittag besprochener BGH-Rechtspr.

- BGH, Urt. 14.12.2017 - IX ZR 118/17 (Fortlauf der Verjährung bei unstreitigen, allein wg. MUZ noch unbeglichenen Masseschulden).

Offene Fragen dazu u.a.:

- Haftung nach § 60 InsO, wenn Verjährung vom Verwalter nicht eingewandt wird?
- Darf der Verwalter überhaupt verzichten oder Stillhalteabkommen schließen, wenn doch eigentlich die Verjährung ganz normal laufen soll und die InsGläubiger einen Vorteil davon hätten?

Unbehagen: Der Verwalter als „verlängerter Arm der Justiz“ lässt in einem justizförmig ausgelegten Verfahren gerade die eher schwachen, rechtsunkundigen Gläubiger (insbes. Arbeitnehmer) vor die Wand laufen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Sie erreichen mich unter

Tel: 0202/ 317 558-0

Fax: 0202 / 317 558-10

SRies@curator.ag

www.curator.ag